

13. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“

vom 20. März 2013

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 12. Kreisverordnung vom 21. September 2011 (AB im Stormarner Tageblatt vom 29. September 2011), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„n)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen betroffene Bereich nördlich des Gärtnerreigeländes sowie die Flächen der geplanten Neubebauung im Osten.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf an der Kreisstraße 60 (LIIO 60) wie folgt:

Sie überquert die Kreisstraße 60 (LIIO 60) und wendet sich an ihrer Ostseite entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 103 und 101 der Flur 3 der Gemarkung Bargfeld nach Norden. An der nördlichen Grenze des Flurstückes 101 biegt sie nach Osten ab und entspricht hier den nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke 101 und 104. Die Grenze schwenkt anschließend nach Süden, indem sie mittig auf die nördliche Grenze des sich dort befindlichen Flurstückes 108 trifft und dort den Verlauf der alten Abgrenzung wieder aufnimmt. Nach ca. 100 m knickt sie auf 40 m südwestwärts ab, um dann in nordöstliche Richtung in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Straße Brooklande bis zur östlichen Grenze von Flurstück 20/50 der Flur 3 der Gemarkung Bargfeld zu verlaufen. Hier folgt sie dem Verlauf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 20/50 sowie 20/49 in südöstliche Richtung bis zur Straße Brooklande. Nach Überquerung dieser trifft sie wieder auf die in östlicher Richtung verlaufende ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20. März 2013

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat